

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 7. Juli 2021

Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 06.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Grundstücksangelegenheiten: Grundabtretungen, Grundtausch einer Teilfläche und Abbruch eines Objekts
 - 2.1. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin stimmt dem Abbruch des Objektes Kapfweg 2 auf GST-NR 1015/1 vorkommend in EZ 349 Grundbuch 92125 Tosters gemäß § 50 Abs. 1 lit b Zif. 11 GG zu.
 - 2.2. Die Stadt Feldkirch hebt den Beschluss der Stadtvertretung vom 19.05.2020 betreffend den Erwerb einer Teilfläche im Umlegungsgebiet Kapellenweg und die Einräumung eines Vorkaufsrechtes am GST-NR 703/1 KG Altenstadt auf.

Die Stadt Feldkirch erwirbt das GST-NR 1860 mit 2.300 m² KG Tosters im Tauschwege für das GST-NR 703/1 mit 2.028 m² vorkommend in EZ 738 92102 Altenstadt und leistet eine Wertausgleichszahlung in Höhe von EUR 217.600,00.

Die Stadt Feldkirch bildet eine Rücklage in Höhe des Nettoerlöses lt. Schätzgutachten DI Robert Bischof für das GST-NR 703/1 KG Altenstadt und verwendet diese Mittel für ein Altersheim in Altenstadt oder Feldkirch gemäß Auflage der Finanzprokurator. Gegenüber der Finanzprokurator als der gemäß § 3 Abs. 6 ProkG zur Sicherung der gemeinnützigen letztwilligen Zuwendung berufenen Stelle ist dafür der Nachweis zu erbringen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 2.3. Der Stadtvertretungsbeschluss vom 15.10.2019 betreffend den Verkauf einer Teilfläche aus GST-NR 5081/5 KG Altenstadt wird aufgehoben.

Die Stadt Feldkirch verkauft an Geisinger Kapfturm GmbH eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 170 m² sowie eine Teilfläche von ca. 1 m² aus GST-NR 5081/5 vorkommend in EZ 1087 Grundbuch 92102 Altenstadt.

Geisinger Kapfturm GmbH verkauft an Stadt Feldkirch eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 21 m² und eine Teilfläche von ca. 5 m² aus GST-NR 3409 vorkommend in EZ 341 Grundbuch 92102 Altenstadt zur Einbeziehung in das GST-NR 5081/5.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 389 vorkommend in EZ 308 Grundbuch 92105 Feldkirch räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 307/1 vorkommend in EZ 295 Grundbuch 92105 Feldkirch die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung eines Steinschlagschutzdammes auf einer Fläche von ca. 47 m² ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der bezughabenden Einlagezahl ein.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 5081/5 vorkommend in EZ 1087 mit der Aufschrift „Gemeindestraße“ Grundbuch 92102 Altenstadt überlässt und übergibt ca. 30 m² an Land Vorarlberg, Landesstraßenverwaltung, 6901 Bregenz, zur Einbeziehung in das GST-NR 5081/4 (Landesstraße L 53).

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

3. Änderungen des Flächenwidmungsplans

- 3.1. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Sebastian-Kneipp-Straße 9, KG Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 31.05.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6463-1 vom 31.05.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

- 3.2. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich ehemaliges Gasthaus Kapf, KG Altenstadt, KG Feldkirch, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 15.06.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6461-1 vom 15.06.2021, M1:500, dargestellt, umgewidmet werden.

sowie

Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 3409, 3410/1 und 5081/5 und der Bauflächen .170 und .1361, alle KG Altenstadt:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2021/6461-2 vom 15.06.2021, M1:500, Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 3409, 3410/1 und 5081/5, KG Altenstadt und der Bauflächen .170 und .1361, KG Altenstadt im Gesamtausmaß von ca. 1.312 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 60 und einer Mindestgeschosszahl von 3 festgelegt wird.

4. Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation – Genehmigung und Einreichung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE): Nachtragsbeschluss

1. Von den Berichten (Hauptbericht, Maßnahmenband und Kartenband) sowie den Anpassungen gemäß Schreiben vom 31.05.2021 bzw. 02.06.2021 zum Agglomerationsprogramm Rheintal der 4. Generation wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die im Hauptbericht enthaltenen Leitideen, Teilstrategien und daraus abgeleiteten Maßnahmen werden gutgeheißen.
3. Es wird festgestellt, dass das Agglomerationsprogramm 4. Generation im Grundsatz mit dem Räumlichen Entwicklungsplan/Entwicklungskonzept korrespondiert bzw. im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes die notwendigen Anpassungen zu berücksichtigen sind.
4. Den allgemeinen Maßnahmen, welche den Gesamtrahmen betreffen, wird zugestimmt.
5. Die gemeindespezifischen Maßnahmen sind mit dem Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan in Übereinstimmung zu bringen oder werden im Rahmen einer künftigen Überarbeitung mitberücksichtigt.
6. Für die im Agglomerationsprogramm 4. Generation enthaltenen, gemeindebezogenen A-Projekte wird die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (2024-2028), vorbehaltlich des jährlichen Voranschlagsbeschlusses durch die Stadtvertretung, zugesichert.
7. Dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen wird die Kompetenz erteilt, das Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation beim Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, einzureichen.

5. Übernahme einer Privatstraße als Gemeindestraßen: Privatstraße Blumenau, Teilfläche Wolfgangstraße

Die Stadt Feldkirch übernimmt kostenlos von der i+R Wohnbau GmbH die Privatstraße „Blumenau“, ca. 574 m² sowie die Teilfläche „Wolfgangstraße“ ca. 57 m², GST-NR 1457/24 KG Tosters (siehe Planbeilage). Es ist ein Einmalbetrag in der Höhe von EUR 7.500,00 von der Firma i+R Wohnbau GmbH für Sanierungsarbeiten an die Stadt Feldkirch zu erstatten.

6. Benützungsentgelt Räumlichkeiten Jugendhaus Graf Hugo

Die Stadt Feldkirch legt das Benützungsentgelt für die im Jugendhaus Graf Hugo befindlichen Räumlichkeiten wie folgt fest:

- 1) Veranstaltungsraum pro Tag (für Veranstaltungen | Partyvermietungen):
 - EUR 50,00 für Jugendliche bis 21 Jahre (inkl. Betreuung)
 - EUR 100,00 für Jugendliche bis 26 Jahre (inkl. Betreuung)
 - EUR 200,00 für Erwachsene und Vereine (exkl. Betreuung)
 - Kein Benützungsentgelt für Schulen bzw. stadtinterne Veranstaltungen
- 2) Einzelnutzung Seminarräume, Werkstatt/Kreativraum, Tanzraum pro Tag (für Workshops | Seminare):
 - EUR 20,00 für Jugendliche bis 26 Jahre bzw. Jugendgruppen
 - EUR 50,00 für Erwachsene und Vereine
 - Kein Benützungsentgelt für Schulen bzw. stadtinterne Veranstaltungen
- 3) Abonutzung Seminarräume, Werkstatt/Kreativraum, Tanzraum pro Tag (für Workshops | Seminare):
 - EUR 15,00 für Jugendliche bis 26 Jahre bzw. Jugendgruppen
 - EUR 30,00 für Erwachsene und Vereine
 - Kein Benützungsentgelt für Schulen bzw. stadtinterne Veranstaltungen

Die Vergabe der oben angeführten Räumlichkeiten erfolgt über die Abteilung Jugend, Ehrenamt und Integration.

7. Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates, Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen

- 7.1. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Thalhammer Marlene wurde STV Rauch Clemens auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter*innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

- Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:
bisher als Obfrau STR Thalhammer Marlene, neu als Obmann STR Rauch Clemens
bisher als 2. Mitglied STV Rauch Clemens, neu als 2. Mitglied STV Thalhammer Marlene
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz:
bisher als Ersatzmitglied STR Thalhammer Marlene, neu als Ersatzmitglied STR Rauch Clemens

7.2.

- Hoch- und Tiefbauausschuss:
Ersatzmitglied STVE Müller Anton wird durch STVE Moser Alexander ersetzt.

- Jugendausschuss:
Mitglied STVE Müller Kevin wird durch Ersatzmitglied STVE Walser Olivia ersetzt.
Ersatzmitglied STVE Walser Olivia wird durch STVE Stefler Eva-Maria ersetzt.
- Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:
Ersatzmitglied STVE Müller Anton wird durch STVE Kerer Fabian ersetzt.
- Technologieausschuss:
Ersatzmitglied STVE Müller Kevin wird durch STVE Kerer Fabian ersetzt.

8. Antrag der NEOS: Kinderärzt*innen – Maßnahmenpaket

Der vorliegende Antrag der NEOS Feldkirch wurde mehrheitlich abgelehnt.

9. Antrag von FB: Öffentliche Verkehrsanbindung des Ardetzenbergs, insbesondere für Wildpark-Besucher*innen

Zu dem vorliegenden Antrag von Feldkirch blüht erfolgte kein Beschluss der Stadtvertretung, da er in der Abstimmung keine Mehrheit fand.

10. Antrag von FB: Badebus zum Baggersee in Paspels

Zu dem vorliegenden Antrag von Feldkirch blüht erfolgte kein Beschluss der Stadtvertretung, da er in der Abstimmung keine Mehrheit fand.

11. Stadtvertretungen über Livestream

Öffentliche Stadtvertretungssitzungen werden künftig, sofern technisch mit zumutbarem Aufwand bewerkstelligbar, per Live-Stream im Internet übertragen. Sollten die dafür notwendigen Mittel auf Grund eines technischen Versagens kurzfristig nicht verfügbar sein, kann davon Abstand genommen werden, und die Sitzung kann auch ohne Livestream stattfinden. Am Beginn der Sitzung kann über Beschluss der Stadtvertretung der Livestream für einzelne Tagesordnungspunkte oder den Rest der Stadtvertretungssitzung ausgeschlossen werden.

Die Bild- und Tonübertragung erfolgt unter Berufung auf das Medienprivileg der Abteilung Kommunikation der Stadt Feldkirch. Sie hat sich nach den folgenden Bestimmungen zu richten:

- Die Bildübertragung hat durch eine Bildfixierung auf die jeweils wortführende Person zu erfolgen. Andere Personen sind auszublenden.
- Wortmeldungen im Sitzungssaal haben am Rednerpult zu erfolgen. Ausgenommen sind Wortmeldungen des Vorsitzenden.
- Wenn zur Unterstützung von Wortmeldungen (Vorträgen) im Sitzungssaal Leinwand- oder Bildschirmpräsentationen gezeigt werden, können diese, sofern technisch mit zumutbarem Aufwand bewerkstelligbar, in die Übertragung einbezogen werden.
- Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Übertragung von Sitzungen, die in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

- Die Übertragung wird aufgezeichnet und gespeichert. Der Stream ist für die Dauer von 7 Tagen über den Link auf der Homepage der Stadt Feldkirch abrufbar. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Aufzeichnung archiviert.
- Zur Verwendung des Bild- und Tonmaterials ist ausschließlich die Stadt Feldkirch, Abteilung Kommunikation, berechtigt. Die bestimmungswidrige und damit rechtswidrige Verwendung von Bild- und Tonmaterial durch Dritte, z.B. das öffentliche Zugänglichmachen einer Aufzeichnung oder eines Mitschnitts, wird von der Stadt Feldkirch mit den zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen verfolgt.

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

12. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Stadtvertretung vom 18.05.2021

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt